



Gemeinde  
Seeheim-Jugenheim

---

**Richtlinien**  
**für die Verleihung des**  
**"Ehrenpreises der Senioren"**

In der Fassung vom 26.07.1993, zuletzt geändert am 17.03.2006

**ARTIKEL 1**

1. **Empfänger**

Der Ehrenpreis kann an Einzelpersonen, juristische Personen, Gruppen, Vereine, Verbände oder andere Einrichtungen verliehen werden, die sich in besonderem Maße um Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Seeheim-Jugenheim verdient gemacht haben.

2. **Verleihungsgründe**

Als Gründe für die Verleihung des Ehrenpreises gelten besonders

- langjährige Tätigkeit und Mitarbeit in der Betreuung von Senioren bei der aktiven Gestaltung ihres Lebensabends
- über das übliche Maß hinausgehende Betreuung und Versorgung hilfs- und pflegebedürftiger älterer Einwohner
- einmalige Leistungen und Hilfen, wenn diese zu einer fortwährenden Verbesserung der Lebenssituation älterer Menschen führen.

### 3. **Form und Auswahl**

Der Ehrenpreis der Senioren besteht aus einer Urkunde mit Begründung und einer damit verbundenen Geldzuwendung von 250,00 €. Die Urkunde wird durch die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung, die/den Bürgermeister/in und die/den Vorsitzende/n des Seniorenbeirates unterschrieben. Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch den Seniorenbeirat. Vorschläge für Preisträger können unter Angabe der Verleihungsgründe von jeder/jedem Einwohner/in Seeheim-Jugendheims bis zum 31.März jeden Jahres an den Seniorenbeirat eingereicht werden.

Der Seniorenbeirat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Auswahl und legt seinen Vorschlag der Gemeindevertretung zur Zustimmung vor.

### 4. **Verleihung**

Die öffentliche Verleihung des Ehrenpreises erfolgt im Rahmen der jährlich stattfindenden Seniorentage. Sie wird durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister vorgenommen.

### 5. **Ausschlussgründe**

Der Ehrenpreis der Senioren darf nicht verliehen werden an Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes und des Seniorenbeirates, sofern diese noch den genannten Gremien angehören.

## ARTIKEL 2

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Seeheim-Jugendheim, den 26. Juli 1993

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Seeheim-Jugendheim

(Müller)  
Bürgermeister